

40. 1. Sind Verwaltungshandlungen, welche die Anstellung oder Zuruhesetzung eines Beamten betreffen, wegen eines Willensmangels der Behörde anfechtbar?

2. Hat eine solche Anfechtung rückwirkende Kraft?

BGB. § 119.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 23. April 1929 i. S. G. (Kl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). III 345/28.

I. Landgericht Breslau.

Im März 1925 ist der Kläger, der bis dahin im Dienste der verklagten Stadtgemeinde gestanden hat, auf seinen Antrag zum

1. April jenes Jahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden; dabei wurde ihm die Höhe des ihm — unter Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung — zugedachten Ruhegehalts mitgeteilt. Ehe noch die letztere ihre Zustimmung erteilt hatte, stellte sich heraus, daß der Kläger umfangreiche Unterschlagungen zum Nachteil der Beklagten verübt hatte. Deshalb ist er rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt worden. Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Magistrat durch Schreiben vom 3. März 1926 seine Erklärungen in der dem Kläger gemachten Mitteilung wegen arglistiger Täuschung und Irrtums angefochten und deshalb sowie mit Rücksicht darauf, daß der Beklagten ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht zustehe, Zahlung verweigert. Der Kläger hat den Bezirksauschuß angerufen. Dieser hat aber die begehrte Feststellung abgelehnt, daß dem Kläger ein Ruhegehalt entsprechend dem oben erwähnten Bescheid zustehe und daß der Magistrat nicht berechtigt sei, wie beabsichtigt, aufzurechnen oder zurückzubehalten. Der Kläger hat nunmehr den Rechtsweg beschritten und jene Feststellung vom Gericht verlangt. Die Klage ist abgewiesen worden. Mit Zustimmung der Beklagten die Berufungsinstanz umgehend hat der Kläger Revision eingelegt. Diese hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Magistrat der verklagten Stadtgemeinde hat nach der Feststellung des angefochtenen Urteils durch Beschluß vom 25. März 1925 dem Antrag des Klägers zugestimmt, ihn wegen Dienstunfähigkeit zum 1. April jenes Jahres in den Ruhestand zu versetzen. Gegen die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses sind Bedenken in formeller oder materieller Hinsicht weder erhoben noch ersichtlich geworden. Gleichwohl will die Beklagte die ihm entsprechende Mitteilung ihres Magistrats an den Kläger nicht gelten lassen, weil dieser sie nach Fundwerden der Verfehlungen des Klägers und seiner deshalb erfolgten Bestrafung angefochten habe und sie hierdurch nichtig geworden sei. Der Kläger bestreitet, daß eine solche Anfechtung einer bereits wirksam gewordenen Zuruhesetzung rechtlich möglich und daß es überhaupt angängig sei, die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über Anfechtung und ihre Wirkungen auf das öffentliche Recht, insbesondere auf Beamtenverhältnisse, zu übertragen. Letztere sind allerdings auch in ihren vermögensrechtlichen

Beziehungen ausschließlich nach öffentlichem Recht zu beurteilen und unterliegen weder der Anwendung noch der Übertragung von Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (RGZ. Bd. 107 S. 189). Diejenigen Rechtsgedanken aber, die sich sowohl im bürgerlichen wie im öffentlichen Recht finden und im ersteren eine auch auf letzteres anwendbare Fassung gefunden haben, finden auch im öffentlichen Recht Anwendung, dann aber als zu ihm gehörende Rechtsätze (RGZ. Bd. 110 S. 294). Ein solcher, auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts wirksamer Rechtsgedanke ist der einer Anfechtbarkeit von Verwaltungshandlungen wegen Willensmängel, jedenfalls insoweit, als diese Mängel bei der Anstellung von Beamten obwalten. Das ist inhaltlich schon in der RGZ. Bd. 83 S. 429ffg. abgedruckten Entscheidung des erkennenden Senats (S. 432, 433) anerkannt worden. Begründete Bedenken gegen diese Rechtsauffassung haben sich nicht ergeben. An ihr ist daher festzuhalten und folgerichtig ergibt sich aus ihr, daß, wie die zur Begründung des Beamtenverhältnisses führende Anstellung der Anfechtung wegen Willensmängel unterliegen kann, so auch die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führende Bzurruhefetzung, wenn von Willensmängeln beeinflusst, anfechtbar ist.

Der Beklagten ist daher zuzugeben, daß ihr Magistrat rechtlich in der Lage gewesen ist, seine hier in Frage stehende Erklärung anzufechten. Er hat das unter Bezugnahme darauf getan, „daß der Kläger im vollen Bewußtsein seiner Verfehlungen das Pensionsgesuch eingereicht und die auf dasselbe bezügliche Erklärung des Magistrats entgegengenommen habe.“ Das angefochtene Urteil hat in diesem Vorgang eine Anfechtung wegen Täuschung und Irrtums erblickt und sie durchgreifen lassen. Die Annahme eines der Anfechtung Raum gebenden Irrtums begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Denn die Beklagte war, wenn sie den Kläger auch wegen Dienstunfähigkeit so, wie geschehen, in den Ruhestand versetzen konnte, doch, wie der Revision entgegenzuhalten ist, keineswegs verpflichtet, das schon damals und ohne weiteres zu tun. Im angefochtenen Urteil ist als tatsächliche und für den gegenwärtigen Rechtszug bindende Annahme des Instanzgerichts ausgesprochen, daß der Magistrat der Beklagten zum Eingehen auf das Pensionsgesuch durch seinen Irrtum über wesentliche Eigenschaften des Klägers veranlaßt worden sei, und zwar habe er sich über die Pflichttreue des

Klägers geirrt. Die Pflichttreue eines Beamten ist aber als dessen im Dienstverkehr wesentlichste Eigenschaft anzusehen. Daher unterliegt es bei dem festgestellten Sachverhalt keinem rechtlichen Bedenken, daß angenommen worden ist, der Magistrat würde bei Kenntnis des Umstands, in wie hohem Maße dem Kläger diese unerläßliche Eigenschaft mangelte, von der Zerruhesezung, wie sie damals erfolgte, abgesehen haben; zur Erklärung der Zerruhesezung sei er durch seinen Irrtum über diese Eigenschaft des Klägers veranlaßt worden und er sei daher befugt, sie wegen dieses Irrtums anzufechten.

Diese Anfechtung beseitigte mithin die Rechtswirksamkeit des Magistratsbescheids, auf den der Kläger seinen Klagenanspruch stützt, und zwar hob sie ihn mit rückwirkender Kraft auf. Gegenüber den von der Revision gegen diese Rechtsauffassung vorgebrachten Bedenken ist darauf hinzuweisen, daß auch im Gebiete des öffentlichen Rechts die Notwendigkeit besteht, mit einem Willensmangel behaftete und deswegen angefochtene Rechtshandlungen in der Weise beseitigen zu können, daß sie auch für die zurückliegende Zeit der Wirkung entkleidet und so behandelt werden, als ob sie nie vorgenommen worden wären. Welchen Einfluß diese Beseitigung auf solche Verhältnisse und Gestaltungen ausübt, die in Ansehung Dritter auf Grund der nunmehr beseitigten Rechtshandlung inzwischen entstanden waren, braucht bei der Lage des gegenwärtigen Falles nicht erörtert zu werden (vgl. etwa § 78 U.R. II, 10 und für das bürgerliche Recht § 142 Abs. 2 BGB.).